

Anhang 1: Kosten

Zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Folgende Leistungen werden gemäss der schweizerischen Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) vollumfänglich von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) übernommen:

Schwangerschaft

- In einer normalen Schwangerschaft sieben Schwangerschaftskontrollen à 35 Minuten bis zum Geburtstermin;
- Zusätzliche Kontrollen am und nach dem Geburtstermin;
- In einer Risikoschwangerschaft zusätzliche Schwangerschaftskontrollen, welche gemäss klinischem Ermessen und, sofern erforderlich, mit ärztlicher Verordnung durchgeführt werden.

Geburtsvorbereitung

- Beitrag von CHF 150.00 an einen Geburtsvorbereitungskurs (einzeln oder in der Gruppe) bei einer Hebamme oder Beitrag von CHF 150.00 an ein Einzelberatungsgespräch mit der Hebamme im Hinblick auf die Geburt, die Planung und Organisation der Wochenbettzeit zuhause sowie die Stillvorbereitung.

Geburt

- Alle Kosten der Geburt mit einer Beleghebamme am Spitalzentrum Biel (exkl. Pikettgeld).

Wochenbettzeit

- 16 Hausbesuche der Hebamme à 60 Minuten innerhalb der ersten 56 Tagen nach der Geburt bei Frühgeburten/Mehrlingsgeburten/Erstgebärenden oder nach einem Kaiserschnitt;
- 10 Hausbesuche der Hebamme à 60 Minuten innerhalb der ersten 56 Tagen nach der Geburt bei Mehrgebärenden;
- Bei Bedarf und mit ärztlicher Verordnung zusätzliche Besuche während der Wochenbettzeit innerhalb der ersten 56 Tage nach der Geburt oder über den 56. Tag nach der Geburt hinaus;
- 3 Stillberatungen durch eine Hebamme oder Stillberaterin während der gesamten Stillzeit;
- Nachkontrolle zwischen der 6 und 10 Woche nach der Geburt.

Zu Lasten der Klientin

Folgende Leistungen werden nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) übernommen und fallen zu Lasten der Klientin:

- Die Kosten einer Konsultation vor der 12. Schwangerschaftswoche sind nicht zwingend von den Grundversicherungen unter Mutterschaft abgedeckt. Wir empfehlen dennoch ein Erstgespräch vor der 12. Schwangerschaftswoche, um dich optimal vorzubereiten und mögliche pränataldiagnostische Fragen zu klären;
- Zusätzliche Beratungsgespräche (CHF 25.00 / 15 Minuten) ausserhalb der regulären Schwangerschaftskontrollen;
- Leistungen wie Taping/Manualtherapie/Rebozo (CHF 30.00 bis 50.00 je nach Aufwand);
- Akupunktur (Erstanamnese CHF 100.00, Folgesitzungen CHF 80.00);
- Geburtskontrollen die sowohl durch eine Hebamme wie auch Gynäkolog*in durchgeführt und somit doppelt abgerechnet werden;
- Pauschale Pikettgelder entsprechend dem allgemein gültigen Klientinnenvertrag der Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbandes für die Rufbereitschaft:

Schwangerschaft	CHF 100.00
Geburt	CHF 450.00
Wochenbett	CHF 150.00

Folgende Zahlungskonditionen werden in Bezug auf die Pikettgelder geltend gemacht:

- Bei Unterzeichnung des Klientinnenvertrags: CHF 500.00;
- Nach der Geburt: CHF 200.00.

Im Falle, dass eine Geburt aus persönlichen Gründen nicht durch die Hebammen BielBienne begleitet wird (z. B. bei einem Wechsel des Spitals auf eigenen Wunsch), wird diese Pikettgeld nicht zurückerstattet.

Sollte die Geburt nicht durch die Hebammen BielBienne oder eine von einer organisierten Vertretung begleitet werden, entfällt die Verrechnung der CHF 200.00 Pikettgeld für die Geburt.

Sollte die Geburt aus medizinischen Gründen (z. B. Geburt vor der 36. Schwangerschaftswoche oder bei notwendiger intensivmedizinischer Betreuung) nicht durch die Hebammen BielBienne begleitet werden, wird das Pikettgeld für die Geburt (CHF 450.00) vollständig zurückerstattet. Dasselbe gilt für das Pikettgeld der Betreuung während der Wochenbettzeit und sofern diese nicht durch die Hebammen BielBienne wahrgenommen und kein entsprechender Ersatz organisiert werden kann.

Es wird empfohlen, abzuklären, ob die Zusatzversicherung sich gegebenenfalls an den entstehenden Kosten beteiligt. Sollte eine Kostenübernahme durch die Zusatzversicherung oder eine andere Stelle, wie beispielsweise den Sozialdienst, nicht möglich sein und die Ausgaben zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen, besteht die Möglichkeit, dass das Pikettgeld teilweise oder vollständig über den Solidaritätsfonds der Berner Hebammen abgedeckt wird.